

Bekanntmachung der Gemeinde Malente

Satzung der Gemeinde Malente **über eine Veränderungssperre**

für ein Gebiet südlich der Kellerseeestraße, östlich der Lütjenburger Straße und Bahnhofstraße, nördlich der Kirche für die Flurstücke 160/4, 160/6, 160/7, 163 und 165/1 der Flur 5 Gemarkung Malente, die Flurstücke 1/1 und 1/4 der Flur 6 Gemarkung Malente, teilweise (je der westliche Bereich) die Flurstücke 2/3, 6/5 und 7/3 der Flur 6 Gemarkung Malente und ein Teilstück des Flurstücks 169/14 der Flur 8 Gemarkung Malente

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVObI. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVObI. Schl.-H. S. 6) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 11.12.2019 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Zu sichernde Planung

Der Ausschuss für Bau-, Wege-, Umwelt- und Wirtschaftsförderungsangelegenheiten (Planungsausschuss) der Gemeinde Malente hat in seiner Sitzung am 22.10.2019 beschlossen, für ein Gebiet südlich der Kellerseeestraße, östlich der Lütjenburger Straße und Bahnhofstraße, nördlich der Kirche entsprechend der Abb. 7 auf Seite 10 des Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes für den Einzelhandel in Bad Malente-Gremsmühlen vom 23.09.2013, zur Erhaltung zentraler Versorgungsbereiche nach § 9 Abs. 2a Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 97 aufzustellen, um die städtebauliche Entwicklung zu ordnen und zu fördern. Das Verfahren zur Aufstellung dieser Satzung erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung. Ziel der Planung ist der Ausschluss solcher Sortimente, die der Stärkung der zentralen Ortslage entgegenstehen. Einzelheiten werden im Zusammenhang mit der weiteren Planung geklärt.

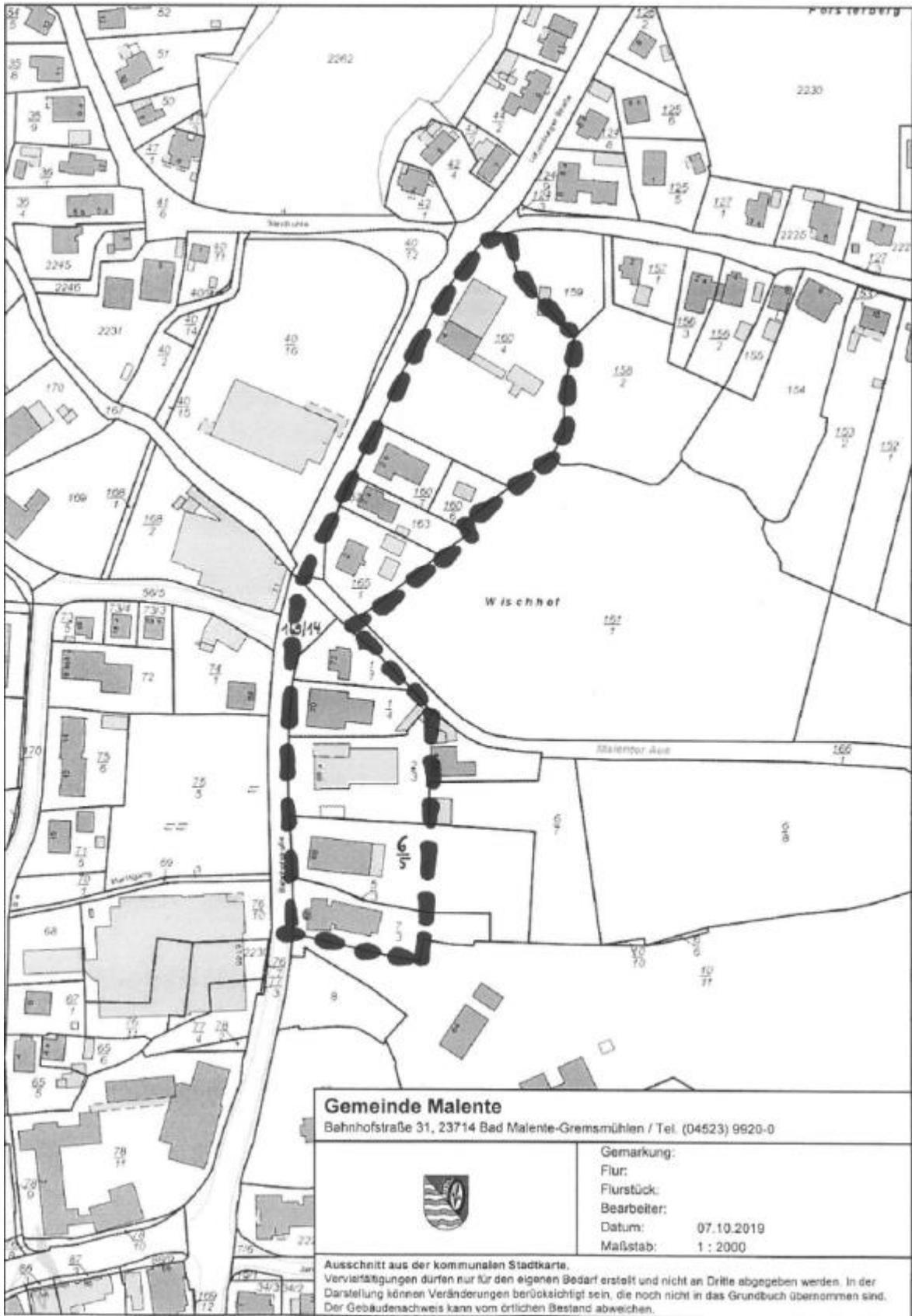
Zur Sicherung der Planung in diesem Plangebiet wird eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Zur Sicherung der Planung im künftigen Bereich des Bebauungsplanes Nr. 97 wird eine Veränderungssperre beschlossen. Die Veränderungssperre gilt analog für den Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes Nr. 97 der Gemeinde Malente, also für ein Gebiet südlich der Kellerseeestraße, östlich der Lütjenburger Straße und Bahnhofstraße, nördlich der Kirche für die Flurstücke 160/4, 160/6, 160/7, 163 und 165/1 der Flur 5 Gemarkung Malente, die Flurstücke 1/1 und 1/4 der Flur 6 Gemarkung Malente, teilweise (je der westliche Bereich) die Flurstücke 2/3, 6/5 und 7/3 der Flur 6 Gemarkung Malente und ein Teilstück des Flurstücks 169/14 der Flur 8 Gemarkung Malente.

Geltungsbereich:



§ 3
 Inhalt der Veränderungssperre

(1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

(3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Inkrafttreten/Geltungsdauer

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan Nr. 97 für das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet rechtsverbindlich ist, spätestens jedoch zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten.

23714 Bad Malente-Gremsmühlen, den 12.12.2019

Gemeinde Malente
Die Bürgermeisterin

Gez. Rönck L.S.
(Bürgermeisterin)

Hinweis:

Die vorstehende Satzung wird hiermit nach § 16 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht. Alle Interessierten können die Veränderungssperre in der Gemeindeverwaltung Malente, Bahnhofstraße 31, 23714 Bad Malente-Gremsmühlen, Zimmer 38, während der Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung (montags und donnerstags von 8.30 bis 12.30 Uhr, dienstags von 15.00 bis 17.00 Uhr, donnerstags von 16.00 bis 18.00 Uhr, freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr) einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich werden die Unterlagen ins Internet unter der Adresse „www.malente.de“ eingestellt.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre gem. § 18 BauGB und die Vorschriften des § 18 Abs. 3 über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Bad Malente-Gremsmühlen, 13.12.2019

Gemeinde M a l e n t e
- Die Bürgermeisterin -

gez. Rönck (L. S.)
(Bürgermeisterin)